

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen **der Firma Extern Messdienst Süd GmbH & Co. KG Stand: 01.06.2020**

Willkommen bei Extern Messdienst Süd GmbH & Co. KG.

§ 1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) regeln sämtliche vertraglichen Grundlagen für die durch die Firma Extern Messdienst Süd GmbH & Co. KG (nachfolgend Extern genannt) angebotenen Leistungen und Lieferungen Ihnen gegenüber in der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung, sofern nicht etwas anderes zwischen Ihnen und uns ausdrücklich vereinbart ist.

2. Abweichende AGB des Kunden/Auftraggebers werden zurückgewiesen.

Diese Bedingungen sind von Ihnen zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen, bevor Sie einen Auftrag an Extern erteilen. Für den genauen einzelvertraglichen Inhalt ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Extern maßgebend. Diese ist verbindlich, wenn Sie nicht innerhalb von 10 Tagen widersprechen.

Unser Leistungsspektrum umfasst den

Datenerfassungsservice

- Liegenschaftsdatenerfassung
- Montage- und Datenaufnahmeservice
- Verbrauchswerteservice
- Abrechnungsservice
- Systempflegeservice

Miet- Funktions- und Eichwartungsservice

- Mietservice
- Funktionswartungsservice
- Eichwartungsservice
- Rauchwarnmelderservice.

§ 2 Vertragsschluss

1. Verträge mit Extern können ausschließlich in deutscher Sprache abgeschlossen werden. Angebote richten sich ausschließlich an Endkunden mit einer Rechnungs- und Lieferanschrift in der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt insbesondere auch für auf der Homepage abgeschlossene Verträge.

Auftraggeber müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Präsentation von Waren und Dienstleistungen auf der Internetseite stellen keine rechtlichen wirksamen Angebote dar. Durch die Präsentation von Waren und Dienstleistungen werden Sie als Kunde lediglich dazu aufgefordert, Angebote abzugeben oder bei Extern anzufordern.

Die AGB gelten für sämtliche von Extern zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen Ihnen als Kunden und Extern vereinbart wurde. Mündliche Absprachen sind nicht zulässig und für keine Seite bindend.

Abweichende Regelungen mit nichtvertretungsberechtigten Mitarbeitern von Extern werden nur dann verbindlich Vertragsbestandteil, wenn Extern sie ausdrücklich Ihnen gegenüber schriftlich (brieflich, Fax, eMail) bestätigt hat.

Für den Auftragsinhalt ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung von Extern maßgeblich. Diese gilt als verbindlich und vereinbart, wenn nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Bestätigung Ihrerseits ein Widerspruch erfolgt.

Sie stellen als Kunde die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung sicher. Dazu gehört unter anderem auch, dass Sie mit Dritten abgeschlossene Verträge, die unsererseits die zu erbringenden Leistungen betreffen, rechtzeitig vorher beenden und Extern alle erforderlichen Daten vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen (insbesondere Fremdrechnungen, Anschriften, Kündigungsschreiben, etc.). Dies sind Grundvoraussetzungen für Extern, die Leistungen Ihnen gegenüber zügig und einwandfrei erbringen zu können.

Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung besteht keine Verpflichtung von Extern, die von Ihnen beauftragten Fremdleistungen einschließlich Planungs- und Werkleistungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Effizienz und ihrer Auswirkung auf die von Extern zu erbringenden vertragsgemäßen Leistungen zu prüfen, außer es erfolgt eine ausdrückliche Beauftragung von Extern hierzu durch Sie als Auftraggeber.

Im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung sind Sie als Kunde gegenüber Extern verpflichtet, sämtliche Umstände, die Einfluss auf die zu erbringenden Leistungen haben, z.B. Änderung der Heizungsanlage, neue Heizkörper, Errichtung neuer Verbrauchsstellen, Nutzungsänderungen, Änderungen der Nutzer, mietvertragliche Besonderheiten etc. unverzüglich schriftlich per Brief, eMail, Fax etc. Extern mitzuteilen.

2. Neben diesen AGB gelten die detaillierten Leistungsbeschreibungen, abhängig davon in welchem Umfang Sie die Leistungen von Extern in Anspruch nehmen.

§ 3 Lieferung und Leistungen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt Lieferung und Leistungen an die vom Auftraggeber angegebene Lieferadresse. Lieferungen und Leistungen erfolgen zu dem im Vertrag vereinbarten Leistungs- und Liefertermine.

Höhere Gewalt, ungenügende Energie und Rohstoffversorgung, Arbeitskonflikte, Ausschuss von Arbeitsstücken sowie Hindernisse, die ohne Verschulden von Extern, unsere Erfüllungsgehilfen oder unserer Vorlieferanten eintreten, schieben die Fälligkeit der von uns benannten Liefer- und Leistungsanspruches um die Dauer des Bestehens des Hindernisses hinaus.

Die Lieferung erfolgt je nach Zahlungsart des Kunden. Im Falle von Vorkasse erfolgt die Lieferung nach Zahlungseingang bei Extern.

Im Falle des Versandes bestellter Ware geht die Gefahr mit dem Absenden der Ware auf den Kunden über.

§ 4 Preise und Versandkosten

Die von Extern genannten Preise der zu Vertragsschluss gültigen Preisliste verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer und enthalten nicht notwendige Nebenkosten wie z.B. Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung etc. Sollten sich zwischen Vertragsschluss und Lieferung die Preise der Lieferung und Leistungen durch Extern aufgrund wirtschaftlicher Bedingungen erhöhen, wird Extern Sie davon unterrichten. Sie werden dann gefragt, ob Sie an Ihren Vertrag festhalten möchten oder den Auftrag stornieren möchten. Grundsätzlich gelten die Preise zum Zeitpunkt der Bestellung. Falls Listenpreise von Extern vorhanden und Vertragsbestandteil geworden sind, gelten die Preise der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preisliste.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Zahlungsansprüche von Extern sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, sofern mit Ihnen nichts anderes vereinbart wurde. Ansprüche aus Teillieferungen oder Teilleistungen kann Extern vollständig in Rechnung und fällig stellen. Extern weist Sie als Verbraucher im Übrigen darauf hin, dass nach § 286 Abs. 3 BGB Rechnungen 30 Tage nach Zugang fällig werden und der Verzug ohne weitere Mahnung der Rechnungssumme nach dieser Vorschrift eintritt und daher mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen ist. In den Rechnungen werden Sie im Übrigen ausdrücklich auf diese Vorschrift hingewiesen.

2. Gegenüber Forderung von Extern Ihnen gegenüber können Sie nur aufrechnen, wenn Ihre Forderung uns gegenüber rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder seitens Extern anerkannt wurde. Abtretungen Ihrer Forderung Extern gegenüber ohne die vorherige Zustimmung von Extern ist ausgeschlossen.

Sofern Sie Kaufmann sind, steht Ihnen kein Zurückbehaltungsrecht auch nicht des § 369 HGB zu. Sofern Sie Verbraucher sind, steht Ihnen ein Zurückbehaltungsrecht nur dann zu, sofern dieses auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Mit Eintritt des Zahlungsverzuges sind Sie verpflichtet, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bedingungen, § 288 BGB, als Verbraucher in Höhe von 5 % über den jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich der Umsatzsteuer zu entrichten. Sofern Sie Kaufmann sind beträgt der Verzugszins gem. den gesetzlichen Bedingungen 8 % über den jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

Wir als Extern haben die Möglichkeit, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen. Sie haben als Kunde die Möglichkeit der Herabsetzung des Zinsbetrages nur insoweit zu verlangen, wenn Sie beweisen, dass Extern in dieser Höhe kein Schaden entstanden ist. Die gesetzlichen Rechte zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistungen bleiben insoweit unberührt.

Geraten Sie als Kunde und Auftraggeber mit mehr als 10 % der fällig gestellten Forderung um mehr als 10 Tage in Verzug, entfallen sämtliche zwischen Ihnen und Extern vereinbarten Stundungsabreden und Fälligkeitshinausschiebungen. Dies gilt auch für mit Ihnen und Extern abgeschlossenen vertraglichen Rechtsgeschäften. Von Extern erbrachte Teilleistungen sind in diesem Fall sofort fällig und zu vergüten, auch wenn sie nach den abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen noch nicht zu vergüten sind.

Vertraglich geschuldete Leistungen kann Extern verweigern bis Sie die notwendigen Gegenleistungen und Zahlungen erbracht haben oder entsprechende Sicherheit geleistet haben. Die gleichen Rechte stehen Extern zu, wenn Sie in Vermögensverfall geraten insbesondere bei Verschlechterung Ihrer Zahlungsverhältnisse, Zahlungseinstellungen sowie Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und/oder Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und Eintragung Ihrer Person im Schuldnerverzeichnis. Extern ist dann nur noch verpflichtet, zum Zug um Zug oder gegen Sicherheitsleistungen zu erbringen.

Für den Fall, dass Sie uns mit der Abrechnung der Zahlung für erbrachte Leistungen beauftragt haben und trotz der von Ihnen erteilten Einzugsermächtigung Abbuchungen nicht möglich sind, wird Ihr Rechnungskonto mit einer Kostenpauschale entsprechend der jeweils gültigen Preisliste belastet. In diesem Fall gilt die von Ihnen erteilte Einzugsermächtigung als widerrufen. Sie sind verpflichtet, unverzüglich den fälligen offenen Rechnungsbetrag und die Ihnen durch Extern in Rechnung gestellten Kosten für die fehlgeschlagene Abbuchung auf das Konto von Extern zu überweisen. Extern ist in diesem Fall berechtigt, Leistungen zu verweigern bis zum Eingang des entsprechenden Geldbetrages einschließlich der Kosten der fehlgeschlagenen Abbuchung.

Extern ist berechtigt, pauschale Mahnkosten bereits mit der ersten Mahnung geltend zu machen. Nicht beglichene Mahnkosten kann Extern mit der nächsten Mahnung berechnen bzw. mit der nächsten Abrechnung Ihnen als Kunden belasten.

§ 6 Gewährleistung/Mängelrechte

Sofern Sie Verbraucher sind, richten sich die Gewährleistungsansprüche und die Mängelhaftung aus von Extern gelieferten Waren nach den gesetzlichen Vorschriften. Danach haben Sie als Auftraggeber in der europäischen Union zusätzlich zur Ihrer 30-tägigen Rückgabegarantie für den Zeitraum von 2 Jahren nach durch Extern erfolgte Warenlieferung Gewährleistungsrechte. Sie können die Reparatur oder den Ersatz der gekauften Produkte verlangen und sich diese als mangelhaft oder nicht wie vereinbart erweisen. Wenn die Ware nicht innerhalb der angemessenen Zeit repariert oder ersetzt werden kann, können Sie die Rückerstattung oder die Minderung des Kaufpreises verlangen. Unabhängig davon haben Sie nach der Lieferung von Sachen oder Leistungen Mängel unverzüglich schriftlich bei Extern anzuzeigen. Später auftretende Mängel haben Sie unmittelbar nach Ihrer Entdeckung Extern spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Auftreten des Mangels schriftlich zu rügen.

Bei Druck-, Schreib- und Rechenfehler werden wir als Extern die Fehler kostenlos berichtigen. Nacherfüllung kann gesetzlichen Bestimmungen auch durch Extern verweigert werden. Sie haben als Kunde das Recht auf Minderung und Rückabwicklung des Vertrages sofern Extern die Nacherfüllung verweigert, diese fehlschlägt oder diese für Sie unzumutbar ist.

Sie sind zum Rücktritt vom Vertrag, soweit der Rücktritt nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen ist, oder zur Minderung der Extern zustehenden Vergütung erst nach erfolglosem Ablauf einer von Ihnen gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung berechtigt. Sollte die Fristsetzung nach gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich sein, können Sie natürlich den Rücktritt

unverzüglich erklären. Im Falle des Rücktritts haften Sie für die Verschlechterung, den Untergang und die nicht gezogene Nutzung nicht nur mit der eigenüblichen Sorgfalt, sondern für jedes auf Ihrer Seite entstehendes Verschulden.

§ 7 Haftung

Extern haftet für Schadensersatzansprüche Ihrerseits aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für sonstige Schäden, die auf vorsätzlicher und grobfahrlässiger Pflichtverletzung von Extern oder deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Als wesentliche Vertragspflichten gelten die Pflichten deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels und Zwecks des Vertrages notwendig sind. Extern haftet dabei nur für Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, die auf vertragstypischen vorhersehbaren Schäden beruhen unter der Voraussetzung, dass der Schaden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurde. Diese Begrenzung gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit beruhen.

Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben durch diese AGB unberührt. Extern haftet auf Schadens- und Aufwendungsersatz nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Extern haftet darüber hinaus auch für leichte Fahrlässigkeit im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bzw. einer Vertragspflicht deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes und Zieles grundsätzlich gefährdet. Die Haftung von Extern ist mit Ausnahme des Falles einer Vorsatzhaftung oder wegen grober Fahrlässigkeit auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Extern haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit sofern nicht diese auf Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht.

Haftungs- und Gewährleistungsansprüche gegenüber Extern bestehen nicht, wenn der Mangel oder der Schaden darauf beruht, dass Einbauvorschriften, Betriebsanleitungen oder anerkannte Regeln der Technik durch Sie als Kunden und Auftraggeber nicht beachtet oder vorgeschriebene Leistungen überschritten werden oder Sie die Anlage eigenmächtig ändern oder ein Mangel durch Sie selbst oder durch Dritte versucht wurde, zu beseitigen.

Verjährung von Mangelansprüchen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere nach § 195, 199 BGB.

Etwaige Ansprüche wegen Mängeln bei der durch Extern erstellten Abrechnung verjähren innerhalb von 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für den Fall, dass Extern oder einer der Erfüllungsgehilfen durch Extern die Mängel vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Extern behält sich das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsachen pfleglich zu behandeln. Dabei ist er insbesondere verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen regelmäßige Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Sofern das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller Extern unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn die gelieferten Gegenstände gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sind. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, Extern die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den Extern entstandenen Ausfallschaden.

Sie als Auftraggeber treten uns im Voraus sämtliche Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau oder der sonstigen Verwertung der von uns gelieferten Ware an Extern zur Sicherung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung ab. Übersteigt der wirtschaftliche Wert der abgetretenen Forderung die Ansprüche von Extern aus der Geschäftsverbindung um mehr als 20 %, so ist Extern auf Verlangen verpflichtet, die darüber hinausgehenden Sicherheiten an Sie zu übertragen bzw. abzugeben.

Daneben hat Extern das Recht, die Waren von Leitungen und Befestigungen zu trennen. Ist die Ware wesentlicher Bestandteil einer Sache des Auftraggebers geworden, so haben Sie als Auftraggeber die Trennung der Extern gehörenden Gegenstände in dieser Sache zu dulden und Sie an Extern zu übergeben. Die hierbei anfallenden Kosten und Wertminderungen der ausgebauten oder abgebauten Geräte haben Sie zu tragen.

Die Rücknahme der Geräte durch Extern gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn das Gesetz dies zwingend vorschreibt.

§ 9 Kündigung

Verträge können von Ihnen zum Ende der vereinbarten Laufzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der vereinbarten Laufzeit gekündigt werden.

Die von Ihnen mit uns geschlossenen Verträge sind hinsichtlich der Laufzeiten individuell vereinbart. Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus den Ihnen überlassenen Vertragsunterlagen. Sofern die mit Ihnen geschlossenen Verträge Werk- oder Dienstleistung zum Inhalt haben, verlängert sich der Vertrag, den Sie mit Extern geschlossen haben, jeweils um ein Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgte.

Sofern die mit Ihnen geschlossene Verträge ein Mietvertrag zum Inhalt haben, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Laufzeit um die ursprünglich vereinbarte Vertragslaufzeit, es sei denn, es handelt sich um einen Mietvertrag mit einer Festlaufzeit von 10 Jahren.

Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist für die Vertragspartner wechselseitig nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

Für den Fall, dass Sie als Auftraggeber die vorzeitige Vertragsbeendigung zu vertreten haben, ist Extern berechtigt, die bis zum ordentlichen Vertragsende anfallenden Vergütungen auf Basis der letzten zurückliegenden Beauftragung sofort fällig zu stellen und als Schadensersatzpauschale abzüglich einer banküblichen Abzinsung und möglicher ersparter Eigenkosten in Rechnung zu stellen.

§ 10 Gerichtsstandsvereinbarung

Für Kaufleute wird als Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus den mit Extern geschlossenen Verträgen auch wegen Ansprüchen aus Wechsel und Schecks Mannheim/Baden vereinbart.

Mannheim, dem 01.06.2021